

Nach RL 94/9/EG

BENANNTE STELLE

IBExU

Institut für Sicherheitstechnik GmbH

Prüf- und Zertifizierungsordnung

Ausgabe: 06_2008

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendungsbereich
- 2 BENANNTEN STELLE IBExU
- 3 Auftragserteilung
- 4 Leistungsumfang
- 5 Unterauftrag
- 6 Vertraulichkeit
- 7 EG-Baumusterprüfung eines Produktes
- 8 Zertifizierung eines Produktes
- 9 Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von Qualitätsmanagementsystemen
- 10 Verwendung und Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten
- 11 Gültigkeit von Zertifikaten
- 12 Kosten
- 13 Schlichtungsverfahren
- 14 Gültigkeit

Kontakt

Anlage 1: Akkreditierungsumfang der BENANNTEN STELLE IBExU

1 Anwendungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung findet Anwendung auf Dienstleistungen, die von der BENANNTEN STELLE IBExU im Rahmen der nach RL 94/9/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren von Produkten und Qualitätsmanagementsystemen (QM-Systemen) angeboten werden. Hierzu gehören

- a) Prüfung von Produkten hinsichtlich Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
- b) Zertifizierung der geprüften Produkte
- c) Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen (QM-Systemen)
- d) Aufbewahrung der technischen Unterlagen.

Eine detaillierte Übersicht über den Akkreditierungsumfang der BENANNTEN STELLE IBExU wird in der Anlage gegeben.

Der Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) liegen die Allgemeinen Bedingungen der BENANNTEN STELLE IBExU zugrunde.

Die Prüf- und Zertifizierungsleistungen werden allen Antragstellern angeboten, deren Tätigkeitsfelder im Bereich der RL 94/9/EG liegen.

2 BENANNTTE STELLE IBExU

Die BENANNTTE STELLE IBExU (NOTIFIED BODY, NB) ist für ihr Prüfgebiet im gesetzlich geregelten Bereich der RL 94/9/EG akkreditiert nach § 11 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und unter der EU Kenn-Nr. 0637 benannt (notifiziert).

Der Benennung liegen die entsprechenden Akkreditierungen der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zugrunde:

- **Prüflaboratorium** nach DIN EN ISO/IEC 17025
- **Zertifizierungsstelle für Produkte** nach DIN EN 45011.
- **Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme** nach DIN EN ISO/IEC 17021
(bisher nach DIN EN 45012)

Die BENANNTTE STELLE IBExU ist integraler Bestandteil der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH, die ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen ist.

Objektivität und Unparteilichkeit bei sämtlichen Prüf- und Zertifizierungsaufgaben werden jederzeit gewährleistet.

Die Antragsteller (Auftraggeber, Kunden) werden alle gleich behandelt.

Der Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme (QM-Systeme) steht ein unabhängiger Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit zur Seite.

3 Auftragserteilung

Prüfungen von Produkten (Geräten, Schutzsystemen, Komponenten) sowie Auditierungen von Qualitätsmanagementsystemen (QM-Systemen) einschließlich der jeweiligen Zertifizierung sind bei der BENANNTEN STELLE IBExU schriftlich (formlos) in Auftrag zu geben. Die Unterlagen

müssen, falls nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache abgefasst sein. Gegebenenfalls kann die BENANNTE STELLE Übersetzungen anfordern oder zu Lasten des Antragstellers anfertigen lassen.

Der Antrag muss von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers unterzeichnet sein. Aus dem Antrag müssen mindestens hervorgehen:

- a) Firmenname und Anschrift
- b) Nennung der zu zertifizierenden Produkte
- c) der Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung (Gerätegruppe, Kategorie sowie beispielsweise Gasgruppe [Explosionsgruppe], Temperaturklasse, Zündschutzart/en, IP-Schutzgrad)
- d) Einverständnis des Antragstellers, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und jegliche für die Bewertung der zu zertifizierenden Produkte erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (Anerkennung der „Allgemeinen Bedingungen“)
- e) Kostenübernahmeerklärung

Dem Antrag muss eine vom Antragsteller unterzeichnete Ausfertigung der von IBExU erstellten „Allgemeinen Bedingungen ... - Zertifizierung von Produkten und QM-Systemen gemäß RL 94/9/EG -“ beigefügt sein.

Bezüglich weiterführender Hinweise wird auf entsprechende, von der BENANNTEN STELLE herausgegebene Informationen (siehe u. a. <http://www.ibexu.de/daten/download.htm>) verwiesen.

Nimmt die BENANNTE STELLE den Auftrag an, kommt mit der von IBExU abgegebenen Auftragsbestätigung der Vertrag zur Bearbeitung bzw. die Zertifizierungsvereinbarung mit dem Antragsteller zustande

Die BENANNTE STELLE ist berechtigt, die Annahme von Aufträgen abzulehnen. Die Ablehnung wird gegenüber dem Antragsteller schriftlich begründet.

4 Leistungsumfang

Art und Umfang des Prüf- oder Zertifizierungsantrages (Auftrags) sind vom Antragsteller eindeutig anzugeben, zum Beispiel:

- a) Zertifizierung eines Produktes (Gerät, Schutzsystem, Komponente) nach Anhang III (EG-Baumusterprüfung) oder Anhang IX (Einzelprüfung) der EG-Richtlinie 94/9/EG mit Ausstellen eines Prüfberichts und einer EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang III der RL 94/9/EG oder Konformitätsbescheinigung nach Anhang IX der RL 94/9/EG
- b) Prüfung und Zertifizierung der Einhaltung qualitätssichernder Merkmale eines Produktes auf der Grundlage einer von IBExU bereits ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung gemäß den Anhängen V oder VI der RL 94/9/EG mit Ausstellen eines Prüfberichts und einem entsprechenden Zertifikat (bei Bestätigung entsprechend Anhang V: Konformitätsbescheinigung, bei Bestätigung entsprechend Anhang VI: Mitteilung „Konformität mit der Bauart“)
- c) Auditierung und Zertifizierung eines QM-Systems gemäß den Anhängen IV oder VII der RL 94/9/EG mit Ausstellen eines Auditberichts und einem entsprechenden Zertifikat (bei Bestätigung entsprechend Anhang IV: Mitteilung „Anerkennung QS-Produktion“, bei Bestätigung entsprechend Anhang VII: Mitteilung „Anerkennung QS-Produkt“)

- d) Turnusmäßige Überwachung eines von IBExU bereits zertifizierten QM-Systems gemäß den Anhängen V oder VII der RL 94/9/EG mit Ausstellung eines Audit-Berichts
- e) Aufbewahrung von Unterlagen zu nicht-elektrischen Geräten oder Komponenten der Kategorien 2 und M2 gemäß Artikel 8 (1) b) ii) der RL 94/9/EG mit Ausstellen einer Empfangsbestätigung.

5 Unteraufträge

Die BENANNTEN STELLEN sind berechtigt, andere Stellen mit der Prüfung oder Teilprüfung von Produkten zu beauftragen oder an der Begutachtung zu beteiligen.

Kosten, die durch Beauftragung oder Beteiligung einer anderen Stelle anfallen, werden dem Antragsteller gesondert ausgewiesen und mit in Rechnung gestellt.

Die Beauftragung oder Beteiligung anderer Stellen erfolgt erst nach Abstimmung mit dem Antragsteller.

6 Vertraulichkeit

Die im Rahmen ihrer Auftragserfüllung bekannt gewordenen Informationen werden von der BENANNTEN STELLE vertraulich behandelt und geheim gehalten. Das heißt, dass keine Informationen zu den Produkten, den Unterlagen und den Prüf-, Audit- oder Zertifizierungsergebnissen an Dritte weitergegeben werden.

Sofern die BENANNTEN STELLEN zum Öffentlichmachen des Zertifizierungsstatus geprüfter Produkte durch Vorschriften oder Normen verpflichtet ist, sind diese Daten von der vertraulichen Behandlung ausgenommen. Die Verwendung und Veröffentlichung von Prüfberichten, Zertifikaten sowie entsprechender Übersichten werden unter Abschn. 10 geregelt.

7 EG-Baumusterprüfung eines Produktes

(Gerät, Schutzsystem, Komponente)

7.1 Die Prüfung setzt sich in der Regel zusammen aus der Prüfung der Dokumentation (wie Produktbeschreibung, Konstruktionsunterlagen, Schaltpläne, Fertigungszeichnungen einschließlich Stücklisten [aus denen u. a. die eingesetzten Werkstoffe hervorgehen müssen], Datenblätter der Hersteller zu Werkstoffen [insbesondere zu Kunststoffen], Benutzerinformation [Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitung]) und der technischen bzw. experimentellen Prüfung des Baumusters.

Die für die Prüfung relevanten und mit Prüfstempel zu versehenen Unterlagen (Prüfunterlagen) werden von der BENANNTEN STELLE nicht geändert oder ergänzt. Der Antragsteller ist damit verpflichtet, Unterlagen, die sich während der Prüfung als unkorrekt herausstellen, selbst zu ändern oder zu ergänzen und der BENANNTEN STELLE spätestens vor dem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens fehlerfrei und das geprüfte Produkt eindeutig charakterisierende Unterlagen zu übergeben.

7.2 Der Prüfung werden insbesondere zu Grunde gelegt

- a) grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang II der RL 94/9/EG,

- b) harmonisierte Normen (EN- und / oder IEC-Normen) mit Bezug zur RL 94/9/EG,
(Normenentwürfe werden nur dann angewendet, wenn zu dem zu beurteilenden Sachverhalt noch keine verabschiedete Norm vorliegt. Bei Anwendung von Normenentwürfen wird angemerkt, dass sich die Festlegungen bis zur Verabschiedung der Norm noch ändern können, was Einfluss auf die Zertifizierung des geprüften Produktes und die Gültigkeit des ausgestellten Zertifikats haben kann.)
- c) Empfehlungen und Beschlüsse der europäischen Gremien wie
- European ATEX Notified Bodies Group (ExNBG)
<http://ec.europa.eu/enterprise/atex/nb/nblist.htm>
 - Clarification Sheets noted by the European ATEX Notified Bodies Group (ExNBG)
<http://ec.europa.eu/enterprise/atex/nb/sheets.htm>
 - ATEX Standing Committee
Considerations by the ATEX Standing Committee
<http://ec.europa.eu/enterprise/atex/standcomm.htm> oder
 - nationaler Erfahrungsaustauschkreis
z. B. der Erfahrungsaustauschkreis der ZLS EK 4 „Explosionsschutz“
- d) falls keine einschlägigen EN- oder IEC-Normen vorhanden sind, auch europäische sowie nationale Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannte Regeln der Technik (wie z. B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDMA-Einheitsblätter, ergänzende Prüfanforderungen, Berufsgenossenschaftliche Regeln) oder zusätzlich vertraglich vereinbarte Anforderungen.
- 7.3 Die technische bzw. experimentelle Prüfung am Baumuster erfolgt im Prüflaboratorium der BENANNTE STELLE IBExU in Freiberg/Sachsen oder an einem mit der BENANNTE STELLE zu vereinbarenden Ort, der die Bedingungen für die vorgesehenen Prüfungen erfüllt.
- 7.4 Für die Prüfung sind betriebsbereite bzw. verwendungsfertige Baumuster in der von der BENANNTE STELLE angegebenen Anzahl sowie notwendige Hilfsmittel und Ersatzteile einschließlich der unter Pkt. 7.1 genannten Dokumentation kostenlos bereitzustellen. Bedingt durch die Prüfbedingungen können die Baumuster demontiert, zerstört oder verschmutzt werden bzw. verschleifen. Diese Art von Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen geht nicht zu Lasten der BENANNTE STELLE.
- 7.5 Sperrige oder ohne Hilfsmittel nicht handhabbare Prüfgegenstände sollten erst nach vorhergehender Abstimmung mit IBExU angeliefert werden.
- 7.6 Der Antragsteller hat einen Ansprechpartner zu benennen, der der BENANNTE STELLE notwendige Auskünfte zu den Prüfgegenständen geben kann.
- 7.7 Über das Ergebnis der Prüfung des Baumusters erstellt das Prüflaboratorium einen Prüfbericht in deutscher Sprache, von dem der Antragsteller nach Abschluss des kompletten Zertifizierungsverfahrens eine Ausfertigung erhält (bei positivem Prüfergebnis in der Regel gemeinsam mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang III oder der Konformitätsbescheinigung nach Anhang V oder IX der RL 94/9/EG).
- 7.8 Die BENANNTE STELLE ist berechtigt, nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens die Prüfgegenstände jeweils in ihrem Zustand nach der Prüfung (d. h. unter Umständen verschliffen, zerstört oder zum Beispiel durch Explosionsuntersuchungen verschmutzt [ver-

rußt]) auf Rechnung des Antragstellers (d. h. zum Beispiel als „unfreie“ Lieferung) zurück zu senden.

8 Zertifizierung eines Produktes (Gerät, Schutzsystem, Komponente)

8.1 Auf der Grundlage des vom Prüflaboratorium erstellten Prüfberichts wird das Prüfergebnis in Verbindung mit den mit Prüfstempel versehenen Prüfunterlagen von der Zertifizierungsstelle kontrolliert und bewertet.

- a) Bei positiver Bewertung wird ein Zertifikat in deutscher Sprache ausgestellt (EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang III der RL 94/9/EG, Konformitätsbescheinigung nach Anhang V oder IX der RL 94/9/EG) mit dem gemäß Auftragserteilung die Übereinstimmung des Baumusters mit den Anforderungen der RL 94/9/EG bestätigt wird. Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Zertifikates sowie den Prüfbericht und einen Satz der für die Prüfung relevanten und mit Prüfstempel versehenen Prüfunterlagen.
- b) Bei negativer Bewertung erhält der Antragsteller einen Prüfbericht, der die maßgeblichen Gründe für die negative Bewertung nennt.

8.2 Die BENANNTTE STELLE ist unverzüglich über geplante Änderungen zu unterrichten, die in der Konstruktion und Fertigung an den Produkten gegenüber dem geprüften Baumuster vorgenommen werden sollen und im Sinne der durchgeführten Prüfungen hinsichtlich Gewährleistung des Explosionsschutzes relevant sind. Der Zertifikatsinhaber informiert die BENANNTTE STELLE darüber hinaus unverzüglich über die Änderung der Firma (Änderung des Namens, Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma / einen anderen Firmeninhaber).

Die BENANNTTE STELLE entscheidet, gegebenenfalls durch kostenpflichtige Nachprüfung, ob das Zertifikat weiterhin gültig ist und stellt erforderlichenfalls eine entsprechende Ergänzung zu dem bestehenden Zertifikat aus.

8.3 Der Inhaber eines Zertifikates hat alle Beanstandungen, die die Gewährleistung des Explosionsschutzes bei gefertigten und ausgelieferten Produkten betreffen, sowie die Behebung dieser Beanstandungen aufzuzeichnen und der BENANNTTEN STELLE unaufgefordert mitzuteilen.

9 Auditierung, Zertifizierung und Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems (QM-Systems)

9.1 Die Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme der BENANNTTEN STELLE IBExU begutachtet (auditert) und zertifiziert Qualitätsmanagementsysteme (QM-Systeme) auf der Grundlage der EG-Richtlinie 94/9/EG einschließlich der zugehörigen harmonisierten europäischen Normen entsprechend den mit dem beauftragenden Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen („Zertifizierungsvereinbarung“).

Die Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme versichert aufgrund der hohen Bedeutung hier nochmals ausdrücklich ihre Unparteilichkeit und Objektivität bei der Zertifizierungstätigkeit von QM-Systemen (zur Unparteilichkeit siehe auch Abschn. 2). Eine Voraussetzung für die Gewährleistung von Unparteilichkeit und Objektivität der BENANNTTEN STELLE IBExU einschließlich der Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme ist

deeren Selbständigkeit und Unabhängigkeit von anderen Unternehmen. Die Einhaltung von Unparteilichkeit und Objektivität der Zertifizierungsstelle von Qualitätsmanagementsystemen werden von einem Ausschuss, dem externe Mitglieder angehören, überwacht. Weitere Maßnahmen zum Ausschließen einer Gefährdung der zugesicherten Unparteilichkeit sind in Regeln des IBExU-internen QM-Systems festgelegt.

Sollten dennoch Interessenkonflikte auftreten, so werden diese entsprechend dem unter Abschn. 13 dargelegten Schlichtungsverfahren geklärt.

- 9.2 In Vorbereitung eines beauftragten Audits hat der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die erforderlichen Unterlagen, insbesondere das Qualitätsmanagement-Handbuch, und auf Anforderung Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie mitgeltende Unterlagen zu diesen Dokumenten zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Der Auditor der Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme führt auf der Grundlage der mit dem beauftragenden Kunden vereinbarten Zertifizierungsvereinbarung Audits in dem betreffenden Unternehmen zur Begutachtung des gemäß RL 94/9/EG installierten QM-Systems durch. Der Auftraggeber hat hierfür sicherzustellen, dass der Auditor während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den entsprechenden Betriebsbereichen erhält und ihm die benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- 9.4 Nach erfolgter Begutachtung der Unterlagen und Vorliegen eines vom Auditor erstellten Auditberichts, aus dem die positive Bewertung des beim beauftragenden Kunden installierten QM-Systems hervorgeht, stellt die Zertifizierungsstelle im Falle einer positiven Bewertung ein Zertifikat je nach Produktkategorie entsprechend Anhang IV oder VII der RL 94/9/EG aus, mit dem die Übereinstimmung des QM-Systems mit dem betreffenden Modul der RL 94/9/EG erklärt wird.
Das Zertifikat hat entsprechend den einschlägigen, europäisch harmonisierten Normen eine begrenzte Gültigkeitsdauer, so dass vor dem Ende der Gültigkeit ein erneutes Zertifizierungsaudit (Re-Audit) durchzuführen ist.
- 9.5 Eine negative Bewertung wird dem Auftraggeber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.
- 9.6 Änderungen am QM-Handbuch sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 9.7 Der Inhaber des Zertifikates hat alle Beanstandungen, die ursächlich mit dem zertifizierten QM-System in Zusammenhang stehen könnten, sowie die Behebung dieser Beanstandungen aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 9.8 Um die Übereinstimmung des angewendeten QM-Systems mit dem zertifizierten QM-System zu überprüfen, ist die Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme verpflichtet, innerhalb der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats entsprechend Abschn. 9.4 Audits zur Überwachung des QM-Systems (Überwachungs-Audits) durchzuführen. Der Turnus der Überwachungs-Audits richtet sich nach den Festlegungen in den einschlägigen europäisch harmonisierten Normen (ein bis zwei Überwachungs-Audits während der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats).

10 Verwendung und Veröffentlichung von Berichten und Zertifikaten

- 10.1 Prüf- und Auditberichte sowie Zertifikate dürfen nur unverändert, im vollen Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums verwendet werden.
- 10.2 Der Auftraggeber ist mit dem Erhalt der EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. Konformitätsbescheinigung berechtigt und verpflichtet, an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten die Konformitätskennzeichnung („Ex-Kennzeichnung“) nach RL 94/9/EG und den für die Prüfung herangezogenen Normen anzubringen, wie sie in den Zertifikaten genannt ist.
- 10.3 Mit Ausstellung des Zertifikates über ein QM-System ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, an den von dem Zertifikat erfassten Geräten oder Schutzsystemen die EU-Kenn-Nr. von IBExU 0637 in Verbindung mit dem CE-Zeichen anzubringen, an Komponenten nur die Kenn-Nr. 0637 (ohne CE-Zeichen).
Bei Einzelprüfungen nach Anhang V, VI oder IX der RL 94/9/EG bringt der Auftraggeber die EU-Kenn-Nr. von IBExU 0637 im Namen von IBExU auf den geprüften Produkten an.
- 10.4 Sofern die BENANNTE STELLE hierzu verpflichtet ist, macht sie Informationen (Name des Kunden, Standort, Bezeichnung des Produktes, Geltungsbereich des Zertifikates, ggf. zutreffende normative Dokumente) über ausgestellte und zurückgezogene Zertifikate öffentlich (z. B. unter <http://www.ibexu.de>). Vor einem anderweitigen Öffentlichmachen von Zertifikaten wird der Zertifikatsinhaber um Zustimmung ersucht. In Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Zertifikatsinhabers die Veröffentlichung auf bestimmte Informationen beschränkt werden.
- 10.5 Die BENANNTE STELLE ist ohne Rückfrage bei betroffenen Kunden berechtigt, andere BENANNTE STELLEN über ausgestellte Zertifikate zu informieren.

11 Gültigkeit von Zertifikaten

- 11.1 Die Gültigkeit der Zertifikate richtet sich nach den Festlegungen der RL 94/9/EG sowie den entsprechend einschlägigen europäisch harmonisierten Normen.
Zertifikate zu QM-Systemen entsprechend den Anhängen IV oder VII der RL 94/9/EG („Mitteilung Anerkennung QS Produktion“, „Mitteilung QS Produkt“) haben eine auf 3 Jahre begrenzte Gültigkeit. Vor Ablauf der Gültigkeit ist zur Aufrechterhaltung des zertifizierten Status ein Re-Audit erforderlich, in dessen Ergebnis wiederum ein Q-Zertifikat mit einer Gültigkeit von 3 Jahren ausgestellt werden kann.
- 11.2 Ein Zertifikat wird ungültig und kann von der BENANNTEN STELLE zurückgezogen werden, wenn
- a) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
 - b) der Inhaber des Zertifikates die Verpflichtungen, die sich aus dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung bzw. aus dem mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle geschlossenen Vertrag ergeben, nicht mehr erfüllt,
 - c) sich herausstellt, dass der Inhaber des Zertifikates oder sein Beauftragter die Prüf- und Zertifizierungsstelle oder deren Beauftragten getäuscht oder zu täuschen versucht hat,

- d) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder mit dem Zertifikat, betrieben oder das Prüfzeichen oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produkts nicht eingehalten werden,
- e) sich die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen unter Berücksichtigung von Übergangsfristen geändert haben oder bei der Anwendung von Normenentwürfen gegenüber der verabschiedeten Norm relevante Änderungen bezüglich der genormten Anforderungen eingetreten sind, es sei denn, dass durch kostenpflichtige Nachprüfung festgestellt worden ist, dass das Produkt den geänderten Anforderungen entspricht,
- f) das Zertifikat für Produkte verwendet wird, die nicht mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen,
- g) nachträglich an den Produkten Mängel festgestellt werden, die bei der Prüfung nicht erkannt wurden und die trotz schriftlicher Aufforderung durch die BENANNTE STELLE in der festgelegten Frist nicht abgestellt wurden, oder sonst Tatsachen bekannt werden, die der Erteilung eines Zertifikates entgegen gestanden hätten,
- h) die Rechtsgrundlage für die Zertifizierung eines Produktes nicht mehr gegeben ist,
- i) bei QM-Systemen sich die der Begutachtung zugrunde gelegten Anforderungen unter Berücksichtigung von Übergangsfristen geändert haben, es sei denn, dass durch kostenpflichtige Nachbegutachtung festgestellt worden ist, dass das QM-System den geänderten Anforderungen entspricht,
- j) bei QM-Systemen das Zertifikat für Betriebsbereiche verwendet wird, für die es nicht ausgestellt wurde,
- k) nachträglich an dem QM-System Mängel festgestellt werden, die bei der Begutachtung nicht erkannt wurden, oder sonst Tatsachen bekannt werden, die der Erteilung eines Zertifikates entgegenstehen.

12 Kosten

Die für die Tätigkeiten der BENANNTEN STELLE nach dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung anfallenden Aufwendungen werden dem Auftraggeber entsprechend den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung gestellt.

13 Schlichtungsverfahren

Beschwerden oder Widersprüche bzw. Einsprüche (im Folgenden kurz „Beschwerden“) von Auftraggebern gegen Prüf- und Zertifizierungsergebnisse müssen der BENANNTEN STELLE IBExU in schriftlicher Form übergeben werden. Beschwerden sind außer der Zertifizierungsstelle auch der Geschäftsführung von IBExU zu übergeben. Der Leiter der Zertifizierungsstelle entscheidet über die weitere Bearbeitung, wobei je nach Gegenstand der Beschwerde der Leiter des Prüflaboratoriums und die Bearbeiter des die Beschwerde auslösenden Vorganges zur Entscheidungsfindung

hinzuzuziehen sind. Die Bearbeiter, deren bearbeiteter Vorgang Anlass zu einer Beschwerde ist, werden über die Beschwerde informiert und dazu gehört.

Eine Beschwerde wird nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übergabe des Prüf- oder Auditberichtes bzw. des Zertifikats an den Antragsteller angenommen.

Prüfungen oder Audits, die durch Verschulden von IBExU zu fehlerhaften Ergebnissen führten, werden für den Auftraggeber kostenlos wiederholt.

Wird keine Einigung über eine Beschwerde, die EG-Baumusterprüfungen betrifft, erzielt, wird eine Schiedsprüfung vereinbart, die durch eine andere nach RL 94/9/EG BENANNTEN STELLE durchgeführt werden kann. Die Kosten für die Schiedsprüfung trägt IBExU, wenn die Beschwerde zu Recht bestand; sie sind vom Auftraggeber zu übernehmen, sofern sich die Beschwerde als unbegründet erweist.

Wird über eine Beschwerde, die die Zertifizierung eines QM-Systems betrifft, keine Einigung erreicht, so wird sie dem „Ausschuss zur Gewährleistung der Unparteilichkeit“ zur weiteren Behandlung übergeben.


14 Gültigkeit


Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung, Ausgabe 06_2008, gilt für Verträge, die ab dem 01. September 2008 mit der in die IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH integrierten BENANNTEN STELLE IBExU abgeschlossen werden.

Kontakt:

IBExU

Institut für Sicherheitstechnik GmbH
Fuchsmühlenweg 7
09599 Freiberg
GERMANY

 +49 (0) 3731 3805.0

 +49 (0) 3731 23650

E-Mail: post@ibexu.de

Internet: <http://www.ibexu.de>

Anlage

zur Prüf- und Zertifizierungsordnung der BENANNTE STELLE IBExU:

Akkreditierungsumfang der auf der Grundlage der RL 94/9/EG BENANNTE STELLE IBExU

1 Prüfung und Zertifizierung

1.1 Schutzsysteme

für explosionsfähige Atmosphären
mit brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben

beispielsweise

Explosionsentkopplungssysteme
(wie Flammendurchschlagsicherungen, Zellenradschleusen),

Explosionsdruckentlastungseinrichtungen
(wie Explosionsdruckentlastungskappen, Berstscheiben)

1.2 Geräte und Komponenten

elektrische und „sonstige“ (nicht-elektrische)
sämtlicher Zündschutzarten ohne Einschränkungen

- der Gerätegruppe I (Bergbau)

Kategorien M1 und M2

- der Gerätegruppe II (Sonstige Industrie)

Kategorien 1G und 2G sowie 1D und 2D

Kategorie 3G und 3D (im Rahmen von Einzelprüfungen, RL 94/9/EG, Anhang IX)

1.3 Qualitätsmanagementsysteme (QM-Systeme)

2 Aufbewahrung von Unterlagen

für nicht-elektrische Geräte und Komponenten der Kategorien 2 und M2
nach RL 94/9/EG, Artikel 8 (1) b) ii)